Die unterzeichnete Deputation findet es, ba dadurch wessentlich in der Sache nichts geandert wird, ganz unbedenklich, die von ihr empfohlene und bei Berathung der Wechselordnung (wo dieser Paragraph den §. 246 bildet) von ihr gewählte, auch das mals von den Königlichen Herren Regierungscommissarien gesbilligte Fassung laufzugeben, und rathet daher ihrer geehrten Kammer an,

die von letterer angenommene Fassung des g. 1 des Entwurfs fallen zu lassen und dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten.

Prasident Braun: Wenn Niemand darüber zu sprechen wunscht, so frage ich die Kammer: Eritt sie auch bezüglich des Punktes b. dem Gutachten ihrer Deputation bei, daß sie nam- lich die angenommene Fassung des Paragraphen der diesseitigen Kammer fallen lassen und dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beitreten will? — Einstimmig Ja.

Referent Ubg. D. Saafe: Mun lautet ber Bericht:

3

Im zweiten Sate (b.) bes von der diesseitigen Deputation vorgeschlagenen g. 3 hat die jenseitige Kammer beschlossen, vor dem Worte: "Borschriften" (in dem der Deputation mitgestheilten Protocolle der ersten Kammer ist, was jedenfalls auf einem Schreibefehler bei Fertigung der Abschrift beruht, statt: "vor" zu lesen: "nach") die Worte einzuschalten:

"inlanbifchen ober auslanbifchen".

Die unterzeichnete Deputation hat, ba in dem unmittelbar vorhergegangenen §. 2 von öffentlichen Creditpapieren des Auslandes und Inlandes, und was hinfichtlich selbiger die Regel sein soll, gehandelt wird, keinen Augenblick daran gezweifelt, daß unter den Vorschriften, welche bei den in dem §. 3 aufgestellten Ausnahmen von der in dem §. 2 gegebenen Regel erwähnt worden sind, eben so ausländische zu verstehen.

Wenn jedoch nach bem Berichte der jenseitigen Deputation die Einschaltung jener Worte von den Königl. Herren Regiesrungscommissarien später selbst veranlaßt und geeignet ist, ein sonst allerdings mögliches Misverständniß zu beseitigen, so kann die Deputation nur ihr Einverständniß mit dieser Einschaltung erklären, und rathet daher der Kammer an, auch hier

bem Beschluffe ber erften Rammer beizutreten.

Prasident Braun: Wünscht Jemand darüber bas Wort? Die jenseitige Kammer hat beschlossen, vor dem Worte: "Borsschriften" §. 3 des Gesehes die Worte einzuschalten: "inlandischen oder ausländischen". Unsere Deputation ist mit diesem Beschlusse einverstanden und empsiehlt der Kammer, diese Einsschaltung zu genehmigen. Ich frage nun die Kammer: Eritt sie hierin dem Vorschlage ihrer Deputation bei? — Einsstit fie hierin dem Vorschlage ihrer Deputation bei? — Einsstit mit g Sa.

Referent Mbg. D. Saafe: Der Bericht fahrt fort:

4.

Bei Berathung bes G. 3 hat bie jenseitige Kammer auf Unstrag ihrer Deputation beschlossen, bei ber hohen Staatsregierung zu beantragen:

II. 92.

A. Hochdieselbe wolle ber Standeversammlung ein Gesetz vorlegen, worin diejenigen Normen festgestellt werden, unter welchen alle und jede sächsische öffentliche Credit= papiere, mit Ausschluß des eigentlichen Papiergeldes, auf ähnliche Weise, wie die Pfandbriefe des erblandischen ritterschaftlichen Creditvereins, außer Cours und wieder in Cours gesetzt werden können,

zugleich aber ber Ermagung berfelben anheimzuftellen,

B. ob und unter welchen Verhaltnissen die diesfallsigen Vormerkungen nicht blos von den Gerichtsbehörden oder der die Papiere emittirenden Anstalt selbst, sondern auch von Administrativbehörden, welche obrigkeitliche Rechte haben, auf die betreffenden Papiere gebracht werden können.

Für jenen Untrag (A.) spricht, wie in dem Berichte der Deputation der ersten Kammer S. 761 ausgeführt worden, daß bereits lediglich hinsichtlich der Pfandbriese des erbländischen ritzterschaftlichen Creditvereins und der oberlausisischen Hyposthekendank gesetzliche Vorschriften über das Außercourssetzen vorhanden sind, und daß es allerdings sehr wünschenswerth ist, daß unter gewissen Umständen auch andere sächsische Creditpapiere durch eine auf selbige gebrachte Bemerkung einer öffentslichen Behörde oder der sie emittirenden Unstalt außer Cours gessetz, für Cigenthum einer bestimmten Person erklärt, also in die Classe der vindicablen Papiere versetzt werden können, daß aber dazu die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen noch zur Zeit zu vermissen.

Der zweite Beschluß (B.) wird baburch empfohlen, baß die Nühlichkeit ber barin zur Erwägung gestellten Maaßregeln in ben Fällen nicht zu verkennen, wenn bergleichen Papiere als Caution ober sonst bei einer mit obrigkeitlichen Rechten versehenen Verwaltungsbehörde, namentlich bei einem Stadtrathe, zum Depositum kommen und, indem sie außer Cours gescht werden, dem öffentlichen Verkehr in der Maaße entzogen werden sollen, daß sie, im Fall sie abhanden kommen, vindicirt werden konnen.

Die Deputation tritt diesen Grunden bei, und rathet baber ihrer Kammer an:

jenen beiben Befdluffen ber erften Rammer beizutreten.

Prafibent Braun: Der Herr Commiffar v. Langenn hat bas Wort.

Königl. Commissar v. Langenn: Was diesen Untrag betrifft, so hat sich die Regierung schon bei der Berathung in der jenseitigen Kammer dagegen erklaren zu mussen geglaubt. Es sind folgende Gründe, welche diese Erklarung der Regiesrung rechtsertigen. Die Möglickeit, ein solches Ereditpapier außer Cours zu sehen, wurde jedenfalls hinsichtlich derzenigen Obrigkeiten, in deren Deposito sich dergleichen Papiere besinsten, die Verbindlickeit mit sich führen, dieses Außerscourssehen zu besorgen. Es wurde diese Besugnis eine Verantwortlichkeit der Obrigkeiten und anderer Depositarien mit sich führen, welche ihrem Umfange nach kaum zu ermessen sein durfte und bedenklich fallen müßte; dann wurde auch dieselbe Behorde, die außer Cours zu sehen hätte, wieder in Cours sehen mussen. Das wurde mancherlei Uebelstände mit sich